

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-112a

für die Verbreiterung der Johannisthaler Chaussee
zwischen der Neukölln-Mittenwalder-Eisenbahn
und der geplanten Straße 513, für die geplante Straße 513
nordöstlich der Neukölln-Mittenwalder-Eisenbahn
und für einen Teil der geplanten Straße 489 zwischen
Johannisthaler Chaussee und dem Grundstück
Wildmeisterdamm 219

im Bezirk Neukölln
Ortsteile Britz
und Buckow II

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung	
Festsetzungen	
Verkehrsflächen: Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
Sonstige Festsetzungen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Höhenlage von Verkehrsflächen u. NN
	- 35,4
Planunterlage	
Öffentliches Gebäude	Ortsteilgrenze
Wohngebäude mit Durchfahrt	Grundstücksgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industriegebäude	Eigentumsgrenze
Geschloßzahl	IV
Mauer	Geländehöhe, Straßenhöhe
Zaun, Hecke	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt
Berlin-Neukölln, den 6. Februar 1967
Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt Stadtplanungsamt
Jähnichen **Dr. Oberg**
Amtsleiter Amtsleiter
Domeyer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 488 vom 8. Februar 1967 erhalten und wurde
in der Zeit vom 27. Februar 1967 bis 28. März 1967 öffentlich ausgelegt
Berlin-Neukölln den 31. März 1967
Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Arendt
i.V. Amtsleiter

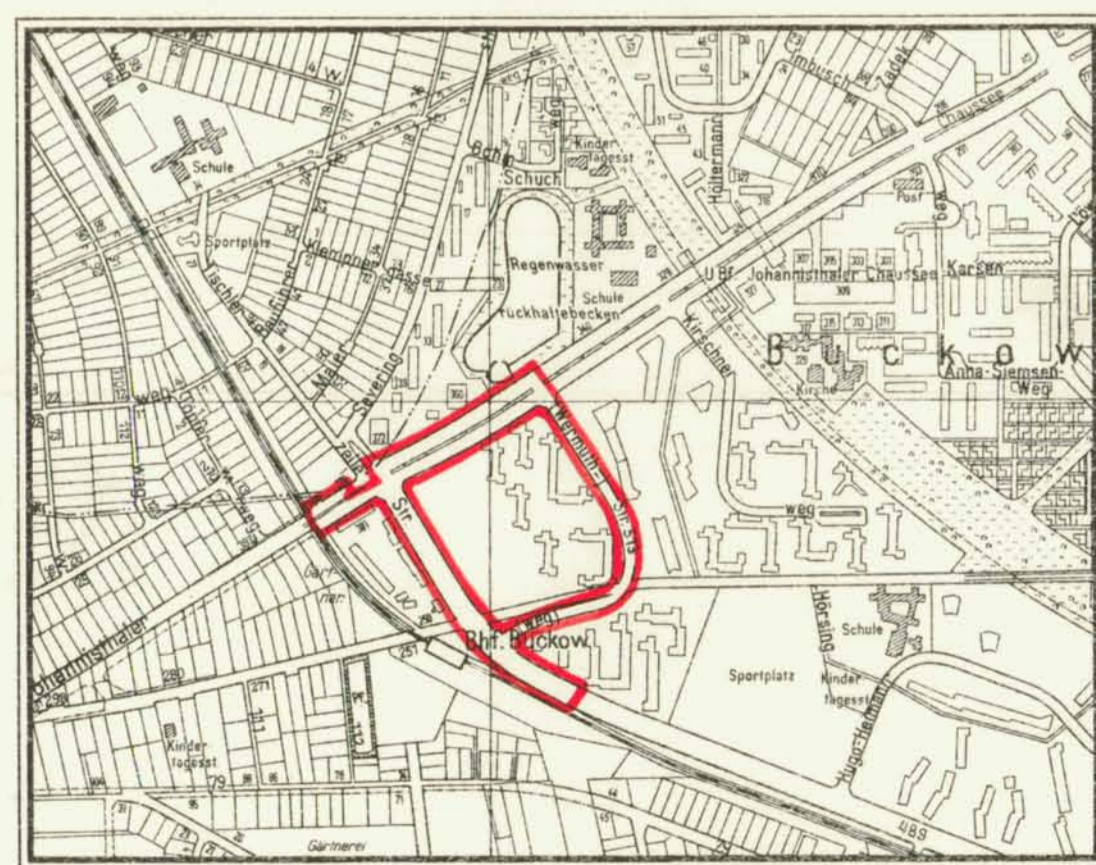
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 7. Juli 1967
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler
Die Verordnung ist am 25. Juli 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 956 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurrechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Übersichtskarte 1:10000



Zu diesem Bebauungsplan
gehört ein Eigentümerverzeichnis

Vermerk: Bestimmungsmaße
siehe Rechenplan (BBR.)

XIV-112a